

# Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz für Baden-Württemberg

- Wen betrifft das Gesetz?

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz, kurz EWärmeG BW, ist ein Landesgesetz für Baden-Württemberg und betrifft nur Eigentümer bestehender Wohngebäude, die ihre zentrale Heizungsanlage ab dem 1. Januar 2010 modernisieren möchten oder müssen.

Das Gesetz soll im Wesentlichen dazu beitragen, dass in der Wärmeversorgung von Wohngebäuden verstärkt erneuerbare Energien zum Einsatz kommen, um damit den Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen zu verringern.

Dazu muss man wissen: Knapp 30 % des Kohlendioxidausstoßes im Ländle gehen auf das Konto von Heizen und Warmwasserbereitung in Gebäuden. Weiterhin sollen die Weichen zu einer nachhaltigen Energieversorgung gestellt werden.

- In welcher Größenordnung müssen bei **bestehenden Wohngebäuden** erneuerbare Energien verwendet werden?

Am 11.03.2015 hat die Landesregierung das neue EWärmeG BW 2015 verabschiedet. Infolgedessen steigt ab dem 1. Juli 2015 der **Pflichtanteil von 10 % auf 15 %** des jährlichen Wärmebedarfs, der durch erneuerbare Energie gedeckt werden muss.

- Wann und an wen ist die Pflichterfüllung wie nachzuweisen?

Die Pflichterfüllung ist binnen 3 Monaten ab Inbetriebnahme oder nach Austausch der neuen Heizungsanlage an die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt) zu melden.

Die Erfüllung der Anforderungen muss der Eigentümer von einem „Sachkundigen“ schriftlich bestätigen lassen und anschließend der unteren Baurechtsbehörde vorlegen.

Sachkundige sind alle, die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind. Dies können zum Beispiel Handwerker, Schornsteinfeger oder auch Heizungsbauer sein.

- Welche Zuschüsse und Förderungsmöglichkeiten können Sie in Anspruch nehmen?

Als technischer Betriebsführer der VES bieten die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen allen Interessenten, die sich für einen Gashausanschluss sowie eines Gaslieferungsvertrag der VES entscheiden, einen Nachlass von **50 %** auf den **Netzkostenbeitrag** sowie **reduzierte Hausanschlusskosten** an. Gerne erstellen wir Ihnen hierzu ein unverbindliches Angebot.

Weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und des Landes finden Sie unter [www.energiefoerderung.de](http://www.energiefoerderung.de).

- bitte wenden -

## Erfüllungsmöglichkeiten nach dem neuen EWärmeG 2015

Erfüllungsoptionen	Wohngebäude		
	5 %	10 %	15 %
<b>Solarthermie</b> - Pauschalisiert (0,07 bzw 0,06 m <sup>2</sup> /m <sup>2</sup> Wfl) * - Rechnerischer Nachweis *	✓ (EZFH 0,023) (MFH 0,02) ✓	✓ (EZFH 0,046) (MFH 0,04) ✓	✓ (EZFH 0,07) (MFH 0,06) ✓
<b>Holzzentralheizung *</b> (i.d.R. 100 % EE)	(✓)	(✓)	✓
<b>Wärmepumpe (JAZ 3,50; JHZ 1,20) *</b>	✓	✓	✓
<b>Biogas (i.V.m. Brennwert) max. 50 kW *</b>	✓	✓	-
<b>Bioöl (i.V.m. Brennwert) *</b>	✓	✓	-
<b>Einzelraumfeuerung</b> (Kachel-/Grund-/Pelletofen)	-	(✓) nur wenn bis 30.06.15 in Betrieb genommen	✓
<b>Baulicher Wärmeschutz</b> - „Dach“ (max. 4 VG) - „Dach“ (4 bis 8 VG) - „Dach“ (über 8 VG) - „Außenwände“ - „Kellerdeckendämmung“ (max. 2 VG) - „Kellerdeckendämmung“ (2 bis 4 VG) - Transmissionswärmeverlust (H <sub>t</sub> ) *	- - ✓ - - ✓ ✓ ✓	- ✓ - - ✓ - - ✓	✓ - - ✓ - - - ✓
<b>KWK</b> - bis 20 kW <sub>el</sub> (min. 15 kWh <sub>el</sub> Nettoarb./m <sup>2</sup> ) * - > 20 kW <sub>el</sub> *	✓ (5 kWh <sub>el</sub> ) ✓	✓ (10 kWh <sub>el</sub> ) ✓	✓ ✓
<b>Anschluss an Wärmenetz *</b>	✓	✓	✓
<b>Photovoltaik (0,02 kWp/m<sup>2</sup> Wfl.) *</b>	✓ (0,0066 kWp)	✓ (0,0133 kWp)	✓
<b>Wärmerückgewinnung</b>	-	-	-
<b>Sanierungsfahrplan</b>	✓	-	-

\* auch andere Zwischenschritte möglich

☀ Können die verschiedenen Maßnahmen auch miteinander kombiniert werden?

Die oben genannten Erfüllungsmöglichkeiten können miteinander kombiniert werden, mit Ausnahme der Einzelfeuerung. So kann z.B. im Wohngebäudebestand eine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage installiert werden, welche 5 % des Wärmebedarfs abdeckt und mit weiterem 10%-igen Biogasanteil zur Deckung des Wärmebedarfs kombiniert werden.

- bitte wenden -

Weitere Erfüllungsoptionen bzw. detaillierte Informationen zu den Anforderungen und den Pflichtangaben finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg unter dem Stichwort Energie.

Internet-Link: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/energieeffizienz/erneuerbare-waerme-gesetz-bw/>

Die VES bietet im Versorgungsgebiet Sersheim das Preismodell *LuggeleBioGas 10* an. Das Preismodell besteht zu 10% aus Biogas und zu 90% aus herkömmlichem Erdgas. Mit diesem Angebot erfüllen Hauseigentümer bei einer Modernisierung der Erdgasheizung die aktuellen gesetzlichen Bedingungen aus dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG BW). Ab 1. Juli 2015 werden 10 % von dem neu geforderten 15 % Pflichtanteil erfüllt.

Gerne beraten wir Sie bei einem persönlichen Gespräch im Kundenbüro der VES im Rathaus Sersheim. Auch telefonisch sind wir während den Öffnungszeiten unter der Rufnummer 07042 372-77 für Sie da.

Text-Quelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschafts Baden-Württemberg